

24./XII. 1914.

**Die Einreichung der Einkommensteuer-
bekanntnisse.**

In der Festsetzung der Termine für das Einbringen der Einkommensteuer-Bekanntnisse ist keine Aenderung gegenüber jenen der früheren Jahre eingetreten. Die Bekanntnisse zur Einkommen- und Rentensteuer für das Jahr 1915 sind sonach in der Zeit vom 1. bis 31. Jänner 1915 bei der zuständigen Steuerbehörde zu überreichen. In derselben Zeit haben die Dienstgeber die Nachweisungen über diejenigen von ihnen ansbezahlten Besoldungen, Pensionen etc., welche für einen Bezugsberechtigten 1600 Kronen jährlich übersteigen, bei der Steuerbehörde einzubringen. Diese Anzeigepflicht des Dienstgebers erstreckt sich auf alle Angestellten, welchen er Bezüge in der angegebenen Höhe auszahlt, ohne Unterschied, ob die Bezugsberechtigten als Beamte, Werkführer, Arbeiter oder anders bezeichnet werden, ob diese Bezüge feststehend oder veränderlich sind und monatlich, wöchentlich oder täglich zur Auszahlung gelangen. Zur Bekannnislegung und Ausfertigung der Anzeigen sind amtliche Formularien zu benutzen. Dieselben werden von den Steuerbehörden unentgeltlich verabfolgt und sind auch bei jenen Tabaktrafikanten und Papierperschleißern, welche sich mit deren Verkauf befassen, käuflich zu erhalten. Näheres ist aus den Kundmachungen zu ersehen.